



An alle  
Parlamentsklubs  
des Österreichischen Parlaments  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

11. Oktober 2018

**Betreff: UVP-Novelle, Beschränkung von Umweltorganisationen**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Österreichischen Parlament!

*UVP-Verfahren benötigen unstrittig die größtmögliche Transparenz, um zur Erfüllung des Zwecks dieses Verfahrens alle Umweltauswirkungen eines Vorhabens beurteilen zu können. Die Führung staatlicher Listen mit Namen und Adressen von NGO-Unterstützern kann dazu aber keinen Beitrag leisten. Der Zweck dieser Maßnahme ist nicht nachvollziehbar und überschießend. Die Anforderung des Nachweises von 100 Mitgliedern lässt zudem insbesondere kleinere lokale Umweltorganisationen unberücksichtigt und verhindert eine Beteiligung auch auf Länder-Ebene.*

Die Umweltschutzanwälte Österreichs bekennen sich als uneigennützig Institutionen im öffentlichen Interesse zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung bestehender Belastungen, zur Bewahrung der Natur und zur Wiederherstellung eines möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes und letztlich damit zur Sicherung von nachhaltiger Lebensqualität.

Um diese Ziele bestmöglich zu erreichen, sieht die österreichische Rechtsordnung auch die Beteiligung unterschiedlicher Interessengruppen, wie Nachbarn, Bürgerinitiativen oder Umweltschutz-NGO's vor. Diese vertreten als direkt betroffene BürgerInnen bzw aufgrund ihrer Satzungen unterschiedlichste Interessen und können so auch neue wichtige Blickwinkel eröffnen.

Im UVP-Gesetz erfolgt diese Beteiligung auf Basis von EU-Recht und Völkerrecht (insb. Aarhus-Konvention) und ist seit vielen Jahren erprobter und notwendiger Bestandteil von Verfahren.

Selbst wenn eine Auseinandersetzung mit dieser breiten Palette von Interessen nicht immer einfach sein mag, so ist sie doch zwingend erforderlich, um die berechtigten von den unberechtigten Argumenten trennen und darauf eine Entscheidung unter Einbeziehung aller Aspekte aufbauen zu können. Diese notwendige Befassung mit allen Argumenten ist in einer demokratischen Gesellschaft auszuhalten und zu akzeptieren. Außerdem kennt das österreichische Verwaltungsverfahrenrecht eine Vielzahl an Möglichkeiten allenfalls unberechtigten Vorgangsweisen wirksam zu begegnen und Verzögerungen zu verhindern. Gerade die aktuelle UVP-Novelle schafft dazu wieder neue Möglichkeiten der Verfahrensstraffung.

**Die jüngste Abänderung der Voraussetzungen für die Anerkennung von NGOs als Verfahrensparteien ist daher nicht nur nicht notwendig, sondern vor allem auch aus rechtsstaatlichen Erwägungen abzulehnen.** Dies vor allem vor dem Hintergrund der damit verbundenen Verletzung von Europa- und Völkerrecht. Die vorgesehene Änderung würde auch in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Vereinsfreiheit und Datenschutz eingreifen.

Laut ersten Einschätzungen wären von rund 60 Organisationen ca. 40 betroffen und künftig nicht mehr zugelassen. Dieser Ausschaltung liegt der unterstellte Generalverdacht zugrunde, dass kleine NGOs per se nur „Störenfriede“ seien und nicht die Umwelt, sondern die Verfahrensverzögerung im Sinn hätten.

Wie die jahrzehntelange Erfahrung der Umweltschützer in den Bundesländern belegt, leisten viele kleinere Organisationen auf lokaler Ebene ganz wertvolle, oft nur ehrenamtliche Arbeit zum Erhalt der Natur und Umwelt. In den verschiedensten Bereichen, von der lokalen Bevölkerung über die Land- und Forstwirtschaft bis zu den Betrieben und der Industrie, tragen diese zudem auch wesentlich zur Verständnis- und Bewusstseinsarbeit für das zukünftige Zusammenleben und Wirtschaften bei. Keine NGO und keine LUA kann das alleine leisten. Diese Organisationen ergänzen daher die Arbeit der Umweltschützer und weiterer Organisationen und Institutionen. Am Vorabend der Umsetzung der Aarhus-Konvention in den Bundesländern nähme man aber all diesen lokal verankerten Organisationen bereits vorweg jene Stimme, die sie nie hatten und nach dem Willen der UVP-Novelle auch auf Landesebene nie erhalten werden. Größe allein ist aber gerade hier kein Zeiger für „gut“ oder „schlecht“, für „seriös“ oder „Aktivist“.

**Die Neuregelung der Zulassungsvoraussetzungen entspricht auch nicht dem Geist der von den EntscheidungsträgerInnen in den jeweiligen Parlamenten angestrebten Transparenz.** Die Frage ist nämlich, welchem Zweck die Offenlegung von Namen und Adressen von NGO-Mitgliedern dienen soll? Einerseits benötigen rechtskonforme Umweltverfahren die größtmögliche Transparenz hinsichtlich aller umweltrelevanten Informationen zu den zu prüfenden Vorhaben, um alle relevanten Umweltauswirkungen untersuchen und bewerten zu können. Andererseits kann die vorgesehene Nennung der Namen von NGO-Unterstützern dazu aber keinen Beitrag leisten. Der Zweck der Offenlegung von sensiblen personenbezogenen Daten wie Namen und Adressen von NGO-Mitgliedern gegenüber dem Staat ist aber bei dieser Novelle gerade nicht nachvollziehbar offengelegt und führt daher zu Verunsicherungen bei den Bürgerinnen und Bürgern.

**Effektiver und nachhaltiger Natur- und Umweltschutz braucht aber eine breite Basis, die auch von der Bevölkerung mitgetragen werden muss und auf lokaler Ebene beginnt.** Die Ausschaltung dieser kleinsten lokalen Einheiten, zu deren Beratung die meisten Umweltschützer auch gesetzlich verpflichtet sind, widerspricht daher auch den gesetzlichen Zielsetzungen der Umweltschützer zur Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen, weshalb wir an Sie mit Nachdruck appellieren, die Novellierung der Anerkennungsvoraussetzungen zurückzunehmen bzw nicht zu unterstützen.

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:  
e.h.  
DI Katharina Lins

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Dr. Wolfgang Wiener

Für die OÖ Umwelthanwaltschaft  
e.h.  
DI Dr. Martin Donat

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Rudolf Auernig

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Thomas Hansmann, MAS

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Dr. Andrea Schnattinger

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
DI Dr. Michael Graf